

Bitte zurück an:

BKK VICTORIA-D.A.S.
Postfach 10 15 36

40006 Düsseldorf

Antrag auf Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen

1. Angaben zur Person

Name, Vorname der Pflegeperson	Geburtsort	
Anschrift	Telefon	
Rentenversicherungsnummer (1)	Familienstand	
Wenn keine deutsche Rentenversicherungsnummer bekannt ist:		
Staatsangehörigkeit	Geburtsort / -land	Geburtsname

2. Wurden für Sie bereits Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt ? (2)

Nein

Ja, und zwar zuletzt zur _____ bis zum _____ (Monat/Jahr)

<input type="checkbox"/> Rentenversicherung der Arbeiter	<input type="checkbox"/> Rentenversicherung der Angestellten
<input type="checkbox"/> Knappschaftlichen Rentenversicherung	<input type="checkbox"/> Sozialversicherung der ehemaligen DDR als
	<input type="checkbox"/> Arbeiter <input type="checkbox"/> Angestellter

3. Beziehen Sie bereits eine Rente oder eine Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze ? (3)

Nein Ja und zwar Rente bzw. Versorgungsart Vollrente Teilrente

4. Sofern Sie das 65. Lebensjahr vollendet haben und niemals Beiträge zur gesetzl. Rentenversicherung gezahlt haben:

Sind Ihnen Kindererziehungszeiten durch einen Rentenversicherungsträger angerechnet worden ?

Nein (ggf. ist auch ein entsprechender Antrag zunächst beim Rentenversicherungsträger zu stellen) Ja, von der _____

5. Haben Sie in der Vergangenheit eine Beitragserstattung aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten ?

Nein Ja, und zwar am _____

6. Üben Sie neben der Pflgetätigkeit eine Erwerbstätigkeit aus ?

Nein Ja, seit/von – bis _____ abhängig Beschäftigter an regelmäßig 8 Stunden

selbständig

- 2. Seite des Antrages -

7. Angaben zur Person des Pflegebedürftigen

/ geb. am:

Zu dem Pflegebedürftigen stehe ich in folgendem Verhältnis

Familienangehöriger Verwandter Freund Nachbar sonstige Person

8. Sind sie in Ihrer Eigenschaft als Pflegeperson bei einer Pflegekasse/ambulanten Pflegeeinrichtung angestellt oder als Zivildienstleistender oder im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres oder für ein Unternehmen der freien Wohlfahrtspflege tätig ?

Nein Ja, bei _____

9. Wir die Pflegetätigkeit nur vorübergehend (nicht mehr als zwei Monate) als Aushilfe, als Vertretung oder im regelmäßigen Wechsel mit anderen Personen ausgeübt ?

Nein Ja von/bis _____ im Wechsel von _____ Wochen/Monaten

10. Angaben zur Pflegetätigkeit

Dauer

Seit wann wird die Pflegetätigkeit ausgeübt ?

Ort

Wo wird die Pflegetätigkeit ausgeübt ?

im Haushalt des Pflegebedürftigen

im Haushalt der Pflegeperson

Umfang (5)

Wie viele Stunden in der Woche wird die Pflegetätigkeit regelmäßig ausgeübt ?

Vergütung

Wird Ihnen vom Pflegebedürftigen eine Vergütung gezahlt ?

Nein

Ja

11. Sind außer Ihnen noch andere Pflegepersonen im Haushalt des Pflegebedürftigen tätig ?

Nein Ja (für jede Pflegeperson ist ein gesonderter Antrag erforderlich)

Name, Vorname, Anschrift

12. Werden von Ihnen noch andere Pflegebedürftige gepflegt ?

Nein Ja (die Pflegekasse wird sich ggf. noch mit Ihnen in Verbindung setzen)

Name, Vorname, pflegeversichert bei

Ich versichere, dass ich die Angaben in diesem Antrag nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Mir ist bekannt, dass wissentlich falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können.

Datum

Unterschrift der Pflegeperson

Erläuterungen zum Antrag auf Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen

Um die Pflegebereitschaft im häuslichen Bereich zu fördern und den hohen Einsatz der Pflegepersonen anzuerkennen, die wegen der Pfl egetätigkeit oftmals auf eine eigene Berufstätigkeit ganz oder teilweise verzichten bzw. diese aufgeben müssen, wird die soziale Sicherung der Pflegeperson durch das Pflegeversicherungsgesetz verbessert. So zahlt die Pflegeversicherung vom 01.04.1995 an für Pflegepersonen (Personen, die nicht erwerbsmäßig einen Pflegebedürftigen wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner Umgebung pflegen) Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Dabei richtet sich die Höhe der Beiträge nach dem Schweregrad (Stufe) der Pflegebedürftigkeit und innerhalb der Stufe nach dem tatsächlichen zeitlichen Umfang der Pfl egetätigkeit.

Da die Pflegekasse in den Fällen, in denen der Pflegebedürftige nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit und Pflege Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge hat, Beiträge zur Rentenversicherung nur anteilig zahlen darf, stellen Sie bitte einen Antrag bei der zuständigen Festsetzungsstelle für die Beihilfe.

Die nachstehenden Erläuterungen sollen Ihnen bei Ausfüllen des Antrages helfen. Ihre BKK hilft Ihnen ebenfalls gerne. Sie finden die Anschrift im Adressfeld des Antrags.

(1) Rentenversicherungsnummer

Die Rentenversicherungsnummer ist dem Sozialversicherungsausweis bzw. dem Ausweis über die Versicherungsnummer in der Sozialversicherung aus dem Sozialversicherungsnachweisheft zu entnehmen. Kann keine Versicherungsnummer angegeben werden, oder wurde bislang noch keine Rentenversicherungsnummer vergeben, ist die Staatsangehörigkeit, das Geburtsland, der Geburtsort und der Geburtsname anzugeben, damit der Rentenversicherungsträger eine Zuordnung vornehmen bzw. eine Versicherungsnummer vergeben kann.

(2) Rentenversicherungszweig

Die Angabe ist erforderlich, damit die Pflegekasse die für Sie zu entrichtenden Beiträge dem zuständigen Rentenversicherungsträger überweist. Wie lange die letzte Beitragszahlung zur Rentenversicherung zurückliegt, ist unbedeutend. Werden laufend Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit gezahlt, kreuzen Sie bitte den Rentenversicherungszweig an, zu dem diese Beiträge gezahlt werden. Sind vor dem Beginn der Pfl egetätigkeit nie Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt worden, führt die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) in Berlin die Versicherung durch. Sie haben allerdings die Möglichkeit – durch Antrag -, den zuständigen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter zu wählen.

(3) Renten- oder Versorgungsbezug

Die Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung kann nicht durchgeführt werden, wenn sie bereits

- eine Vollrente wegen Alters,
- nach beamtenrechtlichen Vorschriften, oder Grundsätzen, oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eine Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze beziehen oder
- bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht versichert waren oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Beitragsersetzung aus ihrer Versicherung erhalten haben.

(4) Zusätzliche Erwerbstätigkeit

Auch für Pflegepersonen, die neben der Pfl egetätigkeit noch eine andere Erwerbstätigkeit (abhängige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit) ausüben, können Beiträge durch die Pflegekasse entrichtet werden. Dies gilt allerdings nur für die Pflegepersonen, die neben der Pfl egetätigkeit nicht mehr als 30 Stunden in der Woche beschäftigt oder selbständig tätig sind.

(5) Umfang der Pflege Tätigkeit

Die soziale Absicherung kommt nur für die Pflegepersonen in Betracht, die einen Pflegebedürftigen an mindestens 14 Stunden in der Woche nicht erwerbsmäßig pflegen. Des Weiteren richtet sich die Höhe der von der Pflegekasse zu zahlenden Beiträge nach der Zahl der Pflegestunden (z.B. 14,21 oder 28 Stunden in der Woche). Bei der Feststellung der Pflegestundenzahl wird in erster Linie die Zeit berücksichtigt, die auf Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung entfällt. Darunter fallen Hilfeleistungen in Form der Unterstützung, der teilweise oder vollständigen Übernahme von Verrichtungen oder der Beaufsichtigung oder Anleitung im Bereich

- der Körperpflege (Waschen, Duschen, Baden, Zahnpflege, Kämmen, Rasieren, Darm- oder Blasenentleerung)
- der Ernährung (mundgerechte Zubereitung oder Aufnahme der Nahrung)
- der Mobilität (selbständiges Aufstehen und Zubettgehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen, Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung)
- der hauswirtschaftlichen Versorgung (Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung, Beheizen).

Darüber hinaus findet auch die Zeit Berücksichtigung, die für ergänzende Pflege und Betreuung benötigt wird (z.B. die notwendige Beförderung bei teilstationärer Pflege).

(6) Vergütung der Pflege Tätigkeit

Die Übernahme von Beiträgern zur gesetzlichen Rentenversicherung durch die Pflegekasse kommt nur für die Pflegeperson in Betracht, die die Pflege Tätigkeit nicht erwerbsmäßig (also lediglich ehrenamtlich) ausüben. Diese Ehrenamtlichkeit wird bei der Pflege unter Familienangehörigen, Verwandten, Freunden oder Nachbarn grundsätzlich unterstellt. Gleiches gilt für die Pflege Tätigkeit unter sonstigen Personen, wenn die finanzielle Anerkennung die die Pflegeperson für ihre Tätigkeit erhält, das dem Umfang der Pflege Tätigkeit entsprechende Pflegegeld (205,00 € bei Pflege eines erheblichen Pflegebedürftigen

- Pflegestufe I -, 410,00 € bei Pflege eines Schwerpflegebedürftigen - Pflegestufe II -, 665,00 € bei Pflege eines Schwerstpflegebedürftigen – Pflegestufe III -) nicht übersteigt. Wird der Pflegebedürftige von mehreren Pflegepersonen gepflegt, ist eine nach dem Umfang der Pflege Tätigkeiten entsprechende Aufteilung der Geldbeträge vorzunehmen. Werden diese Grenzwerte überschritten, kann unter Umständen gleichwohl Rentenversicherungspflicht in Betracht kommen. Die Prüfung hierzu wird die Pflegekasse vornehmen.

(7) Mehrfachpflege Tätigkeit

Übern Sie mehrere Pflege Tätigkeiten nicht erwerbsmäßig aus, könne durchaus mehrfach Rentenversicherungsbeiträge für Sie gezahlt werden. Dafür ist es allerdings erforderlich, bei der Pflegekasse des jeweiligen Pflegebedürftigen einen entsprechenden Antrag zu stellen. Sofern Sie allerdings in einer vertraglichen oder sonstigen Beziehung zu einem Dritten (z.B. einem Unternehmen der freien Wohlfahrtspflege) stehen und mehrere Pflege Tätigkeiten ausüben, erfolgt grundsätzlich keine Anerkennung als Pflegeperson.